

EUROPA im Überblick

28/2014 – 12.09.2014



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

RAin Eva Schriever LL.M. (ViSdP), RA Christian Schwörer, RAin Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast

NEUE KOMMISSION: IMAGEWANDEL DURCH INNOVATION? – KOM

Das Warten hat ein Ende: der designierte EU-Kommissionschef Jean-Claude Juncker hat seinen Vorschlag zur Verteilung der [Portfolios](#) der Kommissare und der neuen Struktur der EU-Kommission vorgestellt. In der neuen Kommission soll es inklusive der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sieben Vizepräsidenten geben. Diese sollen unter Bildung sog. [Projektteams](#) die Arbeit der Kommissare koordinieren und diese beraten. Als erster Vizepräsident wird der Niederländer Frans Timmermans dabei als rechte Hand Junckers fungieren, dabei soll er als EU-Kommissar für Fragen der besseren Rechtsetzung sicherstellen, dass jeder Kommissionsvorschlag wirklich erforderlich und nur auf Ziele ausgerichtet ist, die nicht durch die Mitgliedstaaten besser erreicht werden könnten. Die von Tschechien nominierte Vera Jourová soll Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung der Geschlechter werden. In die ihr unterstehende Generaldirektion (GD) Justiz werden die Abteilung „Corporate Governance, Social Responsibility“ der früheren GD Binnenmarkt und fast das vollständige Direktorat Verbraucherangelegenheiten der GD Gesundheit und Verbraucher übertragen. Das neu geschaffene Ressort für Migration (und Inneres), das der Grieche Dimitris Avramopoulos innehaben soll, solle gezielt eine neue Migrationspolitik voranbringen, die energische Maßnahmen gegen unregelmäßige Zuwanderung vorsehe und Europa für hochqualifizierte Fachkräfte attraktiver mache. Insgesamt wurden auch auf Ebene der Generaldirektionen viele Änderungen vollzogen, deren Folgen zurzeit noch nicht abzusehen sind. Das Europäische Parlament muss dem Kollegium als Ganzes zustimmen, im Anschluss daran ernennt der Europäische Rat die Europäische Kommission nach Art. 17 Abs. 7 [EUV](#).

LEBENSLANGE HAFTSTRAFE VERSTÖßT GEGEN FOLTERVERBOT – EGMR

Sofern eine lebenslange Haftstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung droht, verstößt eine Auslieferung eines Terrorverdächtigen gegen Art. 3 [EMRK](#), der Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbietet. Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Urteil am 4. September 2014 entschieden (Rs. Trabelsi gegen Belgien, Beschwerdenummer [140/10](#)). Ein in Brüssel lebender Tunesier hatte unter anderem geplant, eine belgische Kaserne zu sprengen und wurde daher wenige Tage nach dem 11. September 2001 verhaftet. Nachdem er bereits in Belgien zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden war, forderten die US-Behörden Belgien 2008 auf, den Beschwerdeführer aufgrund einer weiteren Anklage auszuliefern. Trotz einer einstweiligen Anordnung des EGMR gegen eine Auslieferung wurde der Verurteilte im Oktober 2013 von der belgischen Regierung an die US-Behörden übergeben. Nach Ansicht des EGMR wurden die Anforderungen des Artikels 3 EMRK nicht erfüllt, da auf US-Seite kein Verfahren zur Verfügung stand, dass anhand objektiver, vorab festgelegter Kriterien zu einer Strafreduzierung führen konnte. Darüber hinaus hat der belgische Staat durch die Auslieferung trotz einstweiliger Anordnung des EGMR auch gegen seine Verpflichtungen nach Artikel 34 EMRK verstoßen. Belgien kann gegen das Urteil gemäß Artikel 44 Abs. 2 EMRK innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgehen.

RECHT AUF DIGITALISIERUNG FÜR ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEKEN – EUGH

Öffentliche Bibliotheken haben nach Art. 5 Abs. 3 (n) der Richtlinie [2001/29/EG](#) zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts das Recht, die in ihrem Bestand vorhandenen Werke selbst zu digitalisieren und den Nutzern an hierfür eingerichteten Terminals in den Lesesälen zugänglich zu machen. Allerdings dürfen sie nicht ohne Weiteres zulassen, dass die Nutzer die digitalen Medien anschließend ausdrucken oder auf einem USB-Stick speichern. Dies entschied der EuGH am 11. September 2014 in der [Rs. C-117/13](#). Dass das Werk durch den Verlag selber in Form eines E-Books digitalisiert und angeboten wurde, war unerheblich, da alleine das Angebot eines Lizenz- oder Nutzungsvertrags nicht genüge, um die Anwendung von Art. 5 Abs. 3 (n) der Richtlinie auszuschließen. Damit war es unerheblich, dass Ausdrucken oder Speichern auf einem USB-Stick erfolge aber außerhalb des Anwendungsbereichs der Ausnahme des Artikels 5 Abs. 3 (n), da dies keine „Wiedergabe“ des Werkes, sondern eine „Vervielfältigung“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 darstelle. Allerdings könnten diese Handlungen

gen möglicherweise durch nationale Umsetzungsvorschriften der Ausnahmen und Beschränkungen gestattet sein, sofern die dazu in Artikel 5 Abs. 2 (a) oder (b) festgelegten Voraussetzungen erfüllt seien. Das Vorabentscheidungsersuchen erging aufgrund eines Rechtsstreits zwischen der Technischen Universität Darmstadt und dem Verlag Eugen Ulmer KG.

FÖRDERUNG VON KMU: KONSULTATION ZUM SMALL BUSINESS ACT – KOM

Wie kann die EU kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besser fördern? Diese Frage stellt sich die Europäische Kommission und hat deshalb zur Optimierung des „Small Business Act“ (SBA, Kommissionsmitteilung [KOM\(2008\) 394](#)) eine öffentliche [Konsultation](#) ins Leben gerufen, mittels derer sie Erwartungen an die zukünftige KMU-Politik und derzeit bestehende Wachstumshindernisse ermittelt (s. bereits [Fortschrittsbericht](#) von 2011, EiÜ [9/11](#)). Der SBA soll die Rolle des Mittelstandes für die Europäische Wirtschaft verankern und das Leitmotiv der Kommissionsmitteilung „Vorfahrt für KMU“ fördern. Unternehmensgründungen und der Marktzugang sollen erleichtert werden, bessere Qualifizierungsmöglichkeiten für Mitarbeiter geschaffen und Bürokratiehürden gesenkt werden. Der Zugang zu Finanzierungsmitteln, etwa aus dem Programm COSME der Verordnung (EU) [Nr. 1287/2013](#) zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch besseren Zugang zu Finanzmitteln und Märkten von KMU, soll gestärkt werden. Alle Interessenten, Unternehmer und Wirtschaftsverbände sind aufgerufen, bis zum 15. Dezember 2014 an der Konsultation teilzunehmen.

STRAFPROZESS: HANDBUCH „RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN“ – EGMR

Rechtspraktiker sollen ein besseres Verständnis des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 [Europäische Menschenrechtskonvention](#) (EMRK) erhalten. Am 1. September 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) dazu ein Handbuch (auf [Englisch](#) und [Französisch](#) abrufbar) präsentiert, welches die dem Recht auf ein faires Verfahren im Strafprozess zugrundeliegenden Grundsätze behandelt. Es vermittelt einen Überblick über die relevanten Entwicklungen der Rechtsprechung zu den Verfahrensgarantien. Behandelt werden unter anderem der Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren, die Unschuldsvermutung sowie die Verteidigungsrechte. Bereits Ende 2013 hatte der EGMR ein entsprechendes Handbuch über die zivilrechtlichen Aspekte desselben Artikels veröffentlicht ([Englisch/Französisch](#)).

KONSULTATION ZU FUSIONEN UND GESELLSCHAFTSSPALTUNGEN – KOM

Die Kommission startete am 8. September 2014 ihre [Konsultation](#) zu grenzüberschreitenden Spaltungen und Verschmelzungen von Gesellschaften. Die Konsultation soll insbesondere dazu dienen, die Funktionsfähigkeit des bestehenden EU-Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeiten zu bewerten. Einige der gestellten Fragen beziehen sich aber auch auf einen möglichen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Spaltungen von Gesellschaften. Mit der Einführung der Richtlinie [2005/56/EG](#) über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sollten die Kosten für Transaktionen gesenkt und gleichzeitig die nötige Rechtssicherheit gewährleistet werden. Zu grenzüberschreitenden Spaltungen von Gesellschaften besteht zurzeit kein einheitlicher Rechtsrahmen. Die Konsultation läuft bis zum 1. Dezember 2014.

MOBILITÄT VON AUSLÄNDISCHEN STUDENTEN IN RICHTUNG EU – EUGH

Erfüllt ein Drittstaatsangehöriger die im Unionsrecht vorgesehenen Anforderungen für die Erteilung eines Studentenvisums, so darf er nicht aus anderen Gründen abgewiesen werden. So lautet das Urteil des EuGH in der Rs. [C-491/13](#) vom 10. September 2014. Im vorgelegten Fall hatten die deutschen Behörden mehrere Anträge eines tunesischen Staatsbürgers unter Berufung auf Zweifel an seiner Studienmotivation abgelehnt, obwohl dieser sämtliche Voraussetzungen nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz erfüllte. Die Richter des EuGH entschieden, dass die in Art. 6 und 7 der sogenannten „Studentenrichtlinie“ [2004/114/EG](#) enthaltenen Voraussetzungen abschließend seien.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.